

Praxistipp Finanzierung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

1. Ausgaben

Für niedrigschwellige Betreuungsangebote fallen Ausgaben an. Diese können sein:

- Personalkosten (Leitende Fachkraft)
- Sachkosten (Material)
- Schulungs- und Fortbildungskosten
- Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtlichen
- Versicherungsschutz für die Freiwilligen
- Auslagenersatz (Fahrkosten zu Einsätzen und Fortbildungen?)
- Bewirtung
- Ggf. Fahrdienst

2. Einnahmen

Niedrigschwellige Betreuungsangebote können sich durch mehrere Bereiche finanzieren:

- Eigenmittel
- Teilnahmegebühren
- Fördermittel z.B. von Stiftungen
- Zuschüsse z.B. von Kommunen
- Spenden
- Sonstiges

3. Abrechnung mit den Pflegekassen

Nach §45b SGB XI gibt es die Möglichkeit, dass Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten. Hierfür stehen derzeit 100 Euro bzw. 200 Euro monatlich für die Inanspruchnahme eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes zur Verfügung.

Die Nutzerinnen/ Nutzer reichen in diesem Fall die Rechnung z.B. für den Besuch der Betreuungsgruppe bei ihrer Pflegekasse ein und bekommen den Betrag in oben genannter Höhe erstattet. Alternativ können Sie durch eine „Abtretungserklärung“ direkt mit den Pflegekassen abrechnen und verringern damit den Aufwand für die Nutzerinnen und Nutzer.

Damit dies möglich ist, muss es sich bei einem niedrigschwelligen Betreuungsangebot um ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot handeln.

Anerkannte Angebote sind Angebote, die sich beim ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales) haben anerkennen lassen, oder Angebote und zugelassene ambulante Pflegedienste, die Förderung erhalten und damit als anerkannt gelten. Die Voraussetzungen für die Anerkennung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden zur Konzeption und Anerkennung einer Betreuungsgruppe/ eines ehrenamtlichen Helferkreises der Agentur. Der Besuch einer Angehörigengruppe kann nicht über die Pflegekassen abgerechnet werden und daher benötigen Angehörigengruppen auch keine Anerkennung.



In Kooperation mit



Förderung

Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern gefördert.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Stand: 03.08.2012

4. Förderung

Niedrigschwellige Betreuungsangebote haben die Möglichkeit, eine Förderung durch das ZBFS zu beantragen. Die Bestimmungen dazu sind in den §§ 83-90 AVSG zu finden. Die Förderung können **Betreuungsangebote** und **zugelassene ambulante Pflegedienste** beantragen, die die **Voraussetzungen zur Anerkennung nach §82 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllen.**

Wichtig: Der Einsatz von **fachlich geschulten Ehrenamtlichen** ist zwingend erforderlich. Die Ausnahme bilden Angehörigengruppen.

Wichtig: Bei einer Förderung durch das ZBFS muss der Träger **10% Eigenmittelanteil** beisteuern. Der Eigenmittelanteil muss aus Mitteln erbracht werden, die nicht aus den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten erwirtschaftet wurden. Er setzt sich aus Personalkosten und Sachkosten zusammen und muss bei der Abrechnung ersichtlich sein.

Wichtig: Anträge auf **Anerkennung** eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes können jederzeit gestellt werden. Anträge auf **Förderung** können jedes Jahr nur **bis zum 01. April** gestellt werden. Bis zum 01. April müssen auch jeweils die Folgeanträge inklusive Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Wichtig: In gleicher Höhe der Förderung des Landes (In Bayern: ZBFS) und der Kommune **beteiligt** sich auch die **Pflegekasse** an der Förderung.

Wichtig: Durch die Zusage der Förderung **gelten** Betreuungsangebote **als anerkannt**.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten erfolgt als Projektförderung und dient insbesondere dazu,

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche,
- notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung verbunden sind,
- Schulung der Ehrenamtlichen

zu finanzieren.

2. Voraussetzungen der Förderung

- **Qualitätskonzept**
Aus dem Konzept muss ersichtlich werden, dass die Ehrenamtlichen eine angemessene Schulung und Fortbildung erhalten und eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung gewährleistet ist
- Das Angebot muss **auf Dauer** ausgerichtet sein
- Die Betreuung muss **regelmäßig** und **verlässlich** angeboten werden
- **Haftpflichtversicherung** für die Freiwilligen
- Jährlich muss beim ZBFS ein **Tätigkeits- oder Sachbericht** vorgelegt werden.

Die Punkte, die Sie im Qualitätskonzept anführen müssen, finden Sie in den **Leitfäden zur Konzeption und Anerkennung** einer Betreuungsgruppe/ eines Helferkreises und zur **Konzeption** einer Angehörigengruppe.

Darüber hinaus muss Folgendes gewährleistet sein:

Für Betreuungsgruppen:

- Die Angebote werden von einer **Fachkraft** mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer Erfahrung angeleitet

- Die Betreuung findet unter Mitwirkung von **geschulten Ehrenamtlichen** (40 Unterrichtseinheiten) statt
- Pro Gruppe werden **durchschnittlich 3 Teilnehmer/-innen** betreut
- Das **Betreuungsverhältnis** von Ehrenamtlichen zu Gästen beträgt **1:3**
- Es sind **angemessene** Räumlichkeiten verfügbar
- Es handelt sich um ein **kostengünstiges** Angebot
- Es ist ohne **bürokratischen Aufwand** zu erreichen

Für Helferkreise:

- Es werden nur **geschulte Ehrenamtliche** eingesetzt
- Das Angebot ist auf **Familien** ausgerichtet und dient der **Entlastung von pflegenden Angehörigen**
- Die Ehrenamtlichen erhalten eine **nicht unangemessen hohe Aufwandsentschädigung**
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn alle Ehrenamtlichen zusammen im Helferkreis **mindestens 250 Einsatzstunden pro Jahr** erbracht haben

Für Angehörigengruppen:

- Hier werden **keine Ehrenamtlichen** eingesetzt
- Die Gruppe wird fachlich und psychosozial von einer
 - fortgebildeten Pflegefachkraft
 - Fachkraft mit sozialpädagogischer Erfahrung
 - Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin
 - Heilpädagogin/ Heilpädagoge
 geleitet.
- Die Gruppe besteht **durchschnittlich mindestens 6 Teilnehmer/-innen**
- Es finden **mindestens 10 Treffen im Jahr** statt

Für Schulungen der Ehrenamtlichen

- Durchführung von einer **geeigneten Fachkraft**
- **40 Unterrichtseinheiten**
- **Mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Unterrichtseinheit**
- **Schulungsinhalte** gemäß der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen

Für Fortbildungen der Ehrenamtlichen

- Durchführung von einer **geeigneten Fachkraft**
- **8 Fortbildungseinheiten**
- **Mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

3. Höhe der Förderung

Die Förderpauschale für notwendige Personal- und Sachkosten beträgt für

1. Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für eine **Betreuungsgruppe** jährlich
 - a) Bei wöchentlichen Treffen (mindestens 44 Treffen jährlich), maximal 2000 €
 - b) Bei 14-tägigen Treffen (mindestens 22 Treffen jährlich), maximal 1000 €
 - c) Bei monatlichen Treffen (mindestens 11 Treffen jährlich), die parallel zu einer Angehörigengruppe stattfinden, maximal 500 €

2. Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich der Aufwandsentschädigung eines **Helferkreises** (sofern mind. 250 Einsatzstunden/ Jahr erbracht wurden)
Für jede volle Einsatzstunde der Ehrenamtlichen 1 €
3. Schulung (mind. 40 Unterrichtseinheiten) und Fortbildung (mind. 8 Fortbildungseinheiten) von mindestens 8 ehrenamtlichen Helfern/-innen
Pro Schulungs-/ Fortbildungseinheit maximal 20 €
4. Für Angehörigengruppen jährlich maximal 250 €

Die aufgeführte Förderpauschale wird vom ZBFS **frühestens** zum 01. Juli. bezahlt. Die Pflegekassen beteiligen sich an der Förderung nochmals in gleicher Höhe wie das ZBFS.

4 Wo beantrage ich die Förderung?

Sie beantragen die Förderung beim ZBFS. Der Erstantrag sowie die Folgeanträge können **nur bis 01. April.** eines Jahres eingereicht werden!!

Dazu reichen Sie folgende Unterlagen ein (Vordrucke finden Sie auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/foerderung/aanb.html):

- Förderantrag (Erstantrag) ODER Verwendungsnachweis und Folgeantrag
- Satzung oder Gewerbeanmeldung
- Qualitätskonzept
- Qualifikationsnachweis für die Fachkraft
- Schulungszertifikate der Freiwilligen
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
- Beim Folgeantrag ist ein Sachbericht beizulegen (vgl. ZBFS: Sachbericht für „Niedrigschwellige Betreuungsangebote“)

Für Betreuungsgruppen:

- Anlage 1: Helferliste Betreuungsgruppe
- Anlage 3: Anschriften Betreuungsgruppe

Für Helferkreise:

- Anlage 2: Helferliste ehrenamtlicher Helferkreis
- Anlage 5: Anschriften ehrenamtlicher Helferkreis

Für Angehörigengruppen:

- Anlage 4: Anschriften Angehörigengruppe

Für Schulungen:

- Stundenplan für Schulung/ Fortbildung
- Teilnehmerliste der Schulung

5 Welche Nachweise sind noch zu führen?

Neben den oben genannten Nachweisen müssen

- Betreuungsgruppen die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer/-innen bzw. von deren Betreuer/-innen oder Pflegepersonen) für jedes Gruppentreffen fünf Jahre zur Einsicht aufbewahren
- Helferkreise die Einsatzlisten der durch die Ehrenamtlichen erbrachten Einsatzstunden für fünf Jahre zur Einsicht aufbewahren
- Angehörigengruppen die Teilnehmerliste (mit Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) für jedes Gruppentreffen fünf Jahre zur Einsicht aufbewahren

Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote

Die Agentur, die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie den Pflegekassen gefördert wird, arbeitet eng mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der Landesstelle Bayern des Netzwerks pflegeBegleitung zusammen.

Die Agentur ist einerseits Anlaufstelle für Ratsuchende Angehörige und Ehrenamtliche und andererseits ist sie „Anstoß-Geber“ für neue Projekte in Regionen, in denen es bisher keine oder nur wenige Betreuungsangebote gibt.

Träger der Agentur ist die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW).

Kontakt:

Dipl.-Soz. Lisa Distler

Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote (LAGFW)

Bielefelder Straße 45 | 90425 Nürnberg

Telefon: 0911- 37775326 | E-Mail: lisa.distler@lagfw.de